



Geschäftsordnung Liederkranz Linsenhofen e.V.

Geschäftsordnung März 2014
Stand 14.03.2014

Geschäftsordnung des Liederkranzes Linsenhofen e.V.

Inhaltsverzeichnis:

Inhaltsverzeichnis:	2
Einleitung:	3
Beschlussfassung / Änderung der Geschäftsordnung:.....	3
Gender.....	3
§ 1 Der Vorstand / Beirat	3
§ 2 Wahl in ein Amt / Niederlegung eines Amtes	3
§ 3 Beiratssitzungen.....	4
§ 4 Die künstlerische Leitung (Chorleiter).....	4
§ 5 Verantwortlicher für Notenmaterial.....	4
§ 6 - Notenmaterial	5
§ 7 Verantwortlicher für Schriftführung und Chorchronik	5
§ 8 Verantwortlicher für die "Aktivenbetreuung"	5
§ 9 Neuaufnahme von Chormitgliedern	5
§ 10 Proben und Konzerte	5
§ 11 Beitragsordnung.....	6
§ 12 Einnahmen und Ausgaben des Vereins.....	6
§ 13 Reisekosten	6
§ 14 Chorbuchungen.....	7
§ 15 Ehrenamtszuschale.....	7
§ 16 Ehrungsmodus	7
§ 17 Schlussbestimmungen.....	8

Geschäftsordnung des Liederkranzes Linsenhofen e.V.

Einleitung:

Die Geschäftsordnung (GO) steht im Rang unter der Vereinssatzung.

Alle §§ müssen als Ergänzung zur Satzung des Vereins betrachtet werden und es darf keinen Widerspruch zu Satzungsbestimmungen geben.

Beschlussfassung / Änderung der Geschäftsordnung:

Die GO muss durch eine Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Eine Änderung der GO muss durch eine Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Gender

Zugunsten der Lesbarkeit wird auf eine männlich/weiblich Formulierung verzichtet. Sämtliche Ausdrücke, die männlich formuliert sind, gelten sinngemäß auch für Frauen.

§ 1 Der Vorstand / Beirat

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom ersten Vorsitzenden oder zweiten Vorsitzenden vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt (Satzung §8).
2. Der Vorstand des Vereins wird bei der Vereinsführung durch einen Beirat gemäß der Satzung unterstützt.
3. Des Weiteren werden auf Vorschlag des Vorstandes weitere Aufgaben an Chormitglieder übertragen.
4. Chormitglieder können dabei mehrere Aufgaben gleichzeitig wahrnehmen. Bei Verhinderung zu einzelnen Terminen ist entsprechend ein Vertreter zu benennen, ohne dass dies der Zustimmung des Vorstandes bedarf.

§ 2 Wahl in ein Amt / Niederlegung eines Amtes

1. Die Wahl des Vorstandes und der Beiratsmitglieder sind in der Vereinssatzung geregelt.
2. Die Erklärung über die Niederlegung eines Amtes ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Stimmt der Vorstand der Amtsniederlegung zu, sind alle Geschäftsunterlagen und -vorgänge, die sich im Besitz des Vereinsmitgliedes

Geschäftsordnung des Liederkranzes Linsenhofen e.V.

befinden, protokollarisch an den 1.Vorsitzenden bzw. an den Amtsnachfolger zu übergeben.

§ 3 Beiratssitzungen

1. Die Beiratssitzungen finden mindestens einmal im Jahr statt. Die Einladung erfolgt entsprechend der Satzung.
2. Die Tagesordnung ist durch den Vorsitzenden rechtzeitig bekanntzugeben. Tagesordnungspunkte können durch den Vorstand und den Beirat zu Beginn der Sitzung ergänzt werden.
3. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als 50% der Vorstands- und Beiratsmitglieder anwesend sind. Es muss mindestens 1 Vorstand anwesend sein.
4. Die Chorleitung sowie die Verantwortlichen gemäß § 1 werden durch den Vorstand bei Bedarf zu den Beiratssitzungen eingeladen.

§ 4 Die künstlerische Leitung (Chorleiter)

1. Der Chorleiter wird aus dem Kreis der Bewerber durch den Vorstand vorgeschlagen und durch die aktiven Chorsänger gewählt.
2. Dem Chorleiter obliegt die künstlerische Leitung des Vereins.
3. Der Chorleiter führt die Probenarbeit durch und leitet die Konzerte.
4. Bei Verhinderung stellt er eine geeignete Vertretung, ohne dass es hierzu einer Zustimmung des Vorstandes bedarf.
5. Das Honorar für den Chorleiter wird mit dem Vorstand vereinbart.
6. Der Chorleiter kann abberufen werden, wenn er
 - grob fahrlässig oder vorsätzlich dem Verein / Chor Schaden zufügt
 - durch nachlässige Probenarbeit das Niveau gefährdet
 - die Zusammenarbeit mit dem Vorstand und dem Beirat nicht mehr gewährleistet.
7. Die Abberufung des Chorleiters erfolgt durch die Beiratsmitglieder mit einfacher Mehrheit. Es muss mindestens 1 Vorstand anwesend sein.

§ 5 Verantwortlicher für Notenmaterial

1. Aus der Mitte der Beiratsmitglieder wird eine Person als Verantwortlicher für das Notenmaterial (Notenwart) ausgewählt.
2. Der Notenwart führt ein Notenarchiv in übersichtlicher Form.
3. Der Notenwart ist verantwortlich für die Ausgabe von Notenmaterial an die Chormitglieder und überwacht die Rückgabe des Notenmaterials.

Geschäftsordnung des Liederkranzes Linsenhofen e.V.

§ 6 - Notenmaterial

1. Das an die aktiven Vereinsmitglieder ausgegebene Notenmaterial ist Eigentum des Vereins. Es ist pfleglich zu behandeln und bei Aufforderung bzw. bei Verlassen des Vereins an den Notenwart zurückzugeben.
2. Eine Vervielfältigung des Notenmaterials zum Zwecke der Weiterveräußerung ist nicht gestattet.

§ 7 Verantwortlicher für Schriftführung und Chorchronik

1. Der Schriftführer wird entsprechend § 8 der Satzung gewählt.
2. Der Schriftführer ist verantwortlich für die Chorchronik (Chronist).
3. Der Schriftführer ist verantwortlich für die Protokollierung der Mitgliederversammlungen. Er kann bei Bedarf als Protokollant der Beiratssitzungen eingesetzt werden.

§ 8 Verantwortlicher für die "Aktivenbetreuung"

1. Aus der Mitte der Beiratsmitglieder wird eine Person als Verantwortlicher für die Betreuung von aktiven Mitgliedern (Chorsprecher) ausgewählt.
2. Der Chorsprecher informiert die aktiven Chormitglieder über Termine und Aktivitäten.
3. Der Chorsprecher ist „Bindeglied“ zwischen Vorstand und Chor.

§ 9 Neuaufnahme von Chormitgliedern

1. Neue Bewerber absolvieren eine Probezeit von 3 Monaten.
2. Eine musikalische Aufnahmeprüfung findet nicht statt.

§ 10 Proben und Konzerte

1. Die Chorproben finden einmal wöchentlich statt.
2. Die Teilnahme an den Proben ist für alle aktiven Vereinsmitglieder Pflicht, es sei denn, zwingende Gründe stehen dem entgegen.
3. Die Teilnahme an den Probenterminen kann durch den Vorstand registriert und ausgewertet werden.
4. Sind Probentermine von aktiven Mitgliedern mehrmals hintereinander ohne vorherige Entschuldigung versäumt worden, können diese Mitglieder durch den Vorstand in Abstimmung mit der Chorleitung vom nächsten Auftritt ausgeschlossen werden.

Geschäftsordnung des Liederkranzes Linsenhofen e.V.

§ 11 Beitragsordnung

1. Der Mitgliedsbeitrag ist entsprechend der Satzung an den Schatzmeister des Vereins zu entrichten.
2. Der Mitgliedsbeitrag kann entsprechend der Satzung in Ausnahmefällen geteilt entrichtet werden.
3. Für die Neuaufnahme von Mitgliedern wird keine Aufnahmegebühr erhoben.

§ 12 Einnahmen und Ausgaben des Vereins

1. Die Einnahmen des Vereins müssen den Regeln der Gemeinnützigkeit entsprechen und bestehen hauptsächlich aus :
 - Mitgliedsbeiträgen der aktiven Mitglieder,
 - Förderbeiträgen der Fördermitglieder,
 - Zuwendungen (Spenden) und Fördermitteln,
 - Honorare und Eintrittsgelder aus Auftritten und Konzerten,
2. Die Mitgliedsbeiträge der aktiven und passiven Mitglieder werden durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt (Satzung §8). Der Vorstand macht hierzu entsprechende Vorschläge.
3. Alle Ausgaben bedürfen der Bestätigung des Vorstandes. Vertraglich geregelte periodische Zahlungen können vom Schatzmeister ohne Einzelbestätigung vorgenommen werden.
4. Verträge, die zu Zahlungsverpflichtungen des Vereins führen, dürfen grundsätzlich erst nach Beschlussfassung durch den Vorstand abgeschlossen werden. Das gilt auch für Einkaufsermächtigungen.
5. Alle Ein- und Auszahlungen sind permanent und lückenlos in einem Kassenbuch zu erfassen.
6. Vorhandene Sachwerte sind ungeachtet steuerrechtlicher Aspekte in einem Sachanlagenverzeichnis zu erfassen.
7. Für jede Bewegung des Bankbestandes muss ein Beleg vorhanden sein.

§ 13 Reisekosten

1. Aufwendungen für Reisekosten können auf Beschluss des Vorstandes vollständig oder teilweise aus der Vereinskasse bezahlt werden.
2. Ein Anspruch der einzelnen Mitglieder auf Vergütung der Aufwendungen besteht nicht.
3. Schadenersatzansprüche können nicht gegen den Verein geltend gemacht werden.

Geschäftsordnung des Liederkranzes Linsenhofen e.V.

§ 14 Chorbuchungen

1. Die Kosten für Chorbuchungen werden durch den Vorstand vorgeschlagen und in der GO festgeschrieben. Eine Anpassung bedarf einer Änderung der GO.
2. In Ausnahmefällen kann der Vorstand in Abstimmung mit dem Beirat (einfache Mehrheit) einen geänderten Betrag festlegen.
3. Choreinladungen zu Festivitäten von aktiven und passiven Mitgliedern sind kostenfrei.
4. Kostentabelle

Art der Veranstaltung	Mitglieder	Nichtmitglieder
Einladung von Vereinsmitgliedern	ohne Kosten	--
Buchung zu Geburtstags-, Hochzeits- und vergleichbaren Veranstaltungen im üblichen Umfang (3-4 Lieder) am Ort / näheren Umgebung	€ 200,-	€ 300,-
Zusätzliche Leistungen wie z. B. erweitertes Programm, Musiker, ...	nach Aufwand	nach Aufwand
Beerdigungen am Ort	ohne Kosten	€ 200,-

§ 15 Ehrenamtszuschale

1. Dem Vorstand und allen Beiratsmitgliedern kann für ihre Tätigkeit im Verein eine Ehrenamtszuschale gewährt werden. Die Voraussetzungen zur Ehrenamtszuschale entsprechend § 3, Ziffer 26a des Einkommensteuergesetzes müssen erfüllt sein.
2. Die Gewährung der Ehrenamtszuschale ist an eine vollständige Rückführung an den Verein als Spende gekoppelt.

§ 16 Ehrungsmodus

1. Ehrung aktiver Sänger durch den Verband
Aktive Sänger werden entsprechend den Vorgaben des Verbandes (SCV/DCV) geehrt. Die Ehrung findet bei einer Mitgliederversammlung statt.
2. Ehrung Vereinsmitglieder durch den Verein
Mitglieder werden durch den Vorstand / Beirat bei einer Mitgliederversammlung geehrt. Die Ehrungen erfolgen ab einer Vereinszugehörigkeit von 10 Jahren in 10-jährigem Turnus.
Ab einer Vereinszugehörigkeit von 65 Jahren erfolgt die Ehrung im 5-jährigen Abstand.

Geschäftsordnung des Liederkranzes Linsenhofen e.V.

§ 17 Schlussbestimmungen

1. In Ergänzung zu der Vereinssatzung sind alle Mitglieder verpflichtet, sich an die in der Geschäftsordnung niedergeschriebenen Grundsätze zu halten.
2. Jedes Mitglied kann über genau zu bezeichnende Vorgänge Auskunft vom Vorstand verlangen, soweit es sich um Vorgänge handelt, an denen der Vorstand beteiligt ist (Transparenzgebot).

Linsenhofen, 14. März 2014

.....
Dieter Staneker
1.Vorsitzender

.....
Andrea Schiek
2.Vorsitzende